

# RS Vwgh 1993/12/20 93/02/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/24 89/02/0183 6

## Stammrechtssatz

Die Berücksichtigung von Beweisergebnissen, welche allenfalls auf gesetzwidrige Weise gewonnen wurden, ist zur Ermittlung der materiellen Wahrheit nur dann unzulässig, wenn das G dies anordnet oder wenn die Verwertung des betreffenden Beweisergebnisses dem Zweck des durch seine Gewinnung verletzten Verbotes widerspräche (Hinweis E 8.10.1984, 84/10/0191, 0192).

## Schlagworte

rechtswidrig gewonnener Beweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020227.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)